

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 10. April 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim am 10. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Forchheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde Forchheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- DM bis 5.000,-- DM (2,00 Euro bis 2.560,00 Euro) zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM. (2,00 Euro)

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amts-

handlung keine Gebühr erhoben wird.

- 4 -

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Umstellung auf den Euro

Ab dem 01.01.2002 werden die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis genannten Eurosätzen erhoben.

§ 9 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 08. Juli 1998 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Forchheim, den 10. April 2001

H. Eitenbenz
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM	Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,-- DM	2,00 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 d. Satzung)	3,-- bis 5.000,-- DM	2,00 - 2.560,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00—bis 200,-- DM	2,00 - 102,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 bis 100,-- DM mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,00 - 51,00 €
5	Baufreistellungsverordnung estätigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung	10,-- bis 150,-- DM	5,00 - 77,00 €
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennt- nisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 50,-- DM	26,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	
5.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisnahmeverfahren	10,-- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,-- DM	5,00 € 26,00 €

6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,-- DM	3,00 - 511,00 €
---	--	----------------------	-----------------

- 2 -

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM	Euro
7	Beglaubigung, Bestätigungen		
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 250,-- DM	2,00 - 128,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	mindestens 3,-- DM bis 10,-- DM	2,00 € - 5,00 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-- bis 5,-- DM mindestens 3,-- DM	1,00 bis 3,00 € 2,00 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		
8	Bescheinigungen		
8.1.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	3,-- bis 100,-- DM	2,00 bis 51,00 €

8.1.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs.1 BauGB 40,-- DM 20,00 €

8.2 Gebührenfrei sind

8.2.1 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen),

-3-

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM	Euro
9	Bestattungsrecht		
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 50,-- DM	3,00 bis 26,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 30,-- DM	3,00 bis 15,00 €
10	Feiertagsrecht		
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,-- bis 100,-- DM	10,00 bis 51,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,-- DM	26,00 bis 102,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,-- DM	51,00 bis 205,00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1	bei Sachen bis zu 1000,-- DM Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 3,-- DM	2,00 €
11.2	bei Sachen über 1000,-- DM Wert	2 % von 1000,-- DM und 1 % des Mehrwertes	511,00 €
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl.	5,-- bis 1000,-- DM	3,00 bis 511,00 €

aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 DM	13,00 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM	3,00 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM	3,00 bis 26,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,-- bis 100,-- DM	5,00 bis 51,00 €

-4-

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM	Euro
16	Melderecht		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG)	10,-- DM	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM	10,00 €
16.1.1.1	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	3,-- DM	2,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- bis 5000,-- DM	15,00 bis 2.556,00 €
16.2	Datenübermittlungen	3,-- DM	2,00 €
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentl. Stellen (§ 29 MG) u. an öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.		
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 5.000,-- DM	10,00 bis 2.556,00 €
16.3	Auskunftssperren		
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	40,-- DM	20,00 €
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,-- DM	10,00 €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,-- DM	5,00 €

Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

16.4.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs.4 Kommunalwahlgesetz)	40,-- DM	20,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1000,-- DM	3,00 bis 511,00 €
16.6	Gebührenfrei sind		
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		

-5-

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM	Euro
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).		
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,-- DM	5,00 bis 256,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 d. Satzg.)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 3,-- DM	2,00 €
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,-- DM	10,00 bis 205,00 €
19.	Schreibgebühren		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,-- DM	5,00 €

19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,-- DM	10,00 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,-- DM	7,00 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,50 DM	1,00 €
	für jede weitere Seite	1,00 DM	1,00 €

-6-

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM	Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,50 DM	2,00 €
	für jede weitere Seite	2,00 DM	1,00 €
19.2	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,-- DM	1,00 bis 3,00 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,-- bis 500,-- DM	10,00 bis 256,00 €
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,-- DM	2,00 €

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenüber der Gemeinde Forchheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.